

## **Senioren im Straßenverkehr**

Seminarbeitrag von Verkehrssicherheitsberater PHK Thomas Glaser (Thomas.Glaser2@polizei.nrw.de)

### **Inhaltsverzeichnis:**

---

<b>1. Kleiner Einblick ins deutsche Verkehrsrecht</b>	Seite 2
<hr/>	
<b>2. Fahrzeugtechnik heute</b>	
<hr/>	
2.1. Das verkehrssichere Fahrrad	Seite 21
2.1.1. Gesetzlich vorgeschriebene Ausstattung eines Fahrrades	
2.1.2. Sinnvolle zusätzliche Ausstattungsdetails	
2.2. Pedelec / E-Bike / S-Bike	Seite 22
2.3. Der Fahrradhelm	Seite 23
2.4. Pkw-Sicherheitstechnik	Seite 24
<hr/>	
<b>3. Der Verkehrsunfall unter Beteiligung von Senioren</b>	
<hr/>	
3.1. Unfallursachen	Seite 31
3.2. Gesundheitseinschränkungen	Seite 32
3.3. Fahrtauglichkeitsprüfungen/Führerschein-Altersgrenzen in Europa	Seite 36
3.4. Medikamenteneinnahme und Verkehrstüchtigkeit	Seite 37
3.5. Sicherheitstipps für Senioren als	
3.5.1. Fußgänger	Seite 38
3.5.2. Radfahrer / Pedelecfahrer	Seite 39
3.5.3. Autofahrer	Seite 40
<hr/>	
<b>4. Bestelladressen für Broschüren / Informative Seiten im Internet</b>	Seite 41
<hr/>	
<b>5. Adresse und Erreichbarkeit der Verkehrsunfallprävention der Kreispolizeibehörde Unna</b>	Seite 42
<hr/>	

## **1. Kleiner Einblick ins deutsche Verkehrsrecht**

---

- 1.1. **Neu seit 19.01.2013:** Der Führerschein 2013
- 1.2. **Neu seit 01.04.2013:** Zusatzzeichen „Inline-Skater“
- 1.3. **Neu seit 01.08.2013:** Akku-/Batteriebeleuchtung am Fahrrad zulässig
- 1.4. **Neu seit 01.05.2014:** Fahreignungsregister löst Verkehrszentralregister ab
- 1.5. **Neu seit 01.07.2014:** Warnwesten-Mitführipflicht im Pkw
- 1.6. Gehweg-Benutzungspflicht für Fußgänger
- 1.7. Gehweg-Benutzungspflicht für Fahrrad fahrende Kinder
- 1.8. Radweg-Benutzungspflicht
- 1.9. Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge
- 1.10. Kfz-Ausrüstungspflicht nach den Witterungsverhältnissen
- 1.11. Reißverschlussverfahren
- 1.12. Kreisverkehr
- 1.13. Einfahren und Anfahren
- 1.14. Rückhalteeinrichtungen für Kinder („Kindersitze“)  
-Neue Kindersitz-Prüfnorm seit 09.07.2013: UNECE Regelung Nr. 129
- 1.15. Grünpfeil an der Lichtzeichenanlage (Ampel)
- 1.16. Verkehrsberuhigter Bereich
- 1.17. Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse
- 1.18. Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers  
Handy/Radarwarngeräte-Benutzungsverbot
- 1.19. Fußgängerüberweg
- 1.20. Umweltzonen
- 1.21. Interessantes aus dem Bußgeldkatalog, Stand: 01.05.2014

## 1.1. Der Führerschein 2013



Abb.: Führerschein 2013, Vorderseite und Rückseite (Quelle: Bundesdruckerei GmbH)

Die Änderungen im Führerscheinrecht waren zur Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein, der sog. 3. EG-Führerscheinrichtlinie erforderlich. Die Richtlinie beinhaltet u. a. Regelungen zum Schutz gegen Fälschungen, zu ärztlichen Untersuchungen und zu den Mindestvoraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis.

Die neuen Regelungen gelten für alle Führerscheine, die nach dem 19.01.2013 ausgestellt werden und damit für alle Fahrerlaubnisse, die ab dem 19.01.2013 erteilt oder verlängert werden. Aber auch zum Beispiel beim Ersatz eines verloren gegangenen Führerscheins oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis wird ab dem 19.01.2013 nur noch der neue Führerschein ausgegeben.

Vor dem 19.01.2013 erworbene Fahrerlaubnisse bleiben unberührt. Durch Eintragungen auf dem neuen Führerschein wird sichergestellt, dass vor dem 19.01.2013 erworbene Besitzstände auch bei Ausstellung eines neuen Führerscheins erhalten bleiben.

**Eine Pflicht zum Umtausch gibt es derzeit nicht.** Allerdings müssen bis Ende 2032 alle Führerscheine den Vorgaben der 3. EG-Führerscheinrichtlinie entsprechen.

Eine wesentliche Änderung ist die Befristung des Führerscheins auf 15 Jahre. Gemeint ist damit lediglich die Befristung des Führerscheindokuments, nicht die Befristung der Fahrerlaubnis. Nach Ablauf der Befristung wird das Führerscheindokument nur verwaltungsmäßig umgetauscht. **Zusätzliche regelmäßige Untersuchungen oder Prüfungen sind damit –wie bisher– nicht verbunden.** Sie bestehen auch weiterhin lediglich für bestimmte Berufsgruppen mit besonderer Verantwortung (u. a. für Berufskraftfahrer, Busfahrer).

Quelle: [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de), Bundesverkehrsministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

## 1.2. Neues Zusatzzeichen: „Inline-Skater“

### § 31 StVO

#### Abs. 2

Durch das Zusatzzeichen



wird das Inline-Skaten und Rollschuhfahren zugelassen. Das Zusatzzeichen kann auch allein angeordnet sein. Wer sich dort mit Inline-Skates oder Rollschuhen fortbewegt, hat sich mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand in Fahrtrichtung zu bewegen und Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen.

## 1.3. Neu seit 01.08.2013: Akku-/Batteriebeleuchtung am Fahrrad zulässig

### § 67 Abs. 1 StVZO

Fahrräder müssen für den Betrieb des Scheinwerfers und der Schlussleuchte mit einer Lichtmaschine, deren Nennleistung mindestens 3 W und deren Nennspannung 6 V beträgt **oder** einer Batterie mit einer Nennspannung von 6V (batterie-Dauerbeleuchtung) **oder** einem wiederaufladbaren Energiespeicher als Energiequelle ausgerüstet sein. Abweichend von Absatz 9 müssen Scheinwerfer und Schlussleuchte nicht zusammen einschaltbar sein.

Durch die Anpassung des § 67 StVZO kann nun eine Batterie- oder Akkubeleuchtung an Fahrrädern verwendet werden, die bislang nur Rennrädern bis zu einer Masse von 11 kg vorbehalten war. **Die Änderung ist zum 1. August 2013 in Kraft getreten.**

Die Tatsache, dass die Spannung für Batterieleuchten durch die Änderung nun auf 6 Volt festgelegt ist und gemäß Absatz 2 alle lichttechnischen Einheiten (LTE) **fest angebracht** sein müssen, kann im Zusammenhang mit den gängigen abnehmbaren Beleuchtungseinrichtungen („Steckleuchten“) zu Missverständnissen führen.

Das BMVBS wird daher kurzfristig einen Änderungsentwurf vorlegen, der neben der allgemeinen Anpassung der technischen Anforderungen für Fahrradbeleuchtung an den Stand der Technik auch vorgenannte Aspekte aufgreifen wird. Z. B. soll dadurch

eindeutig klargestellt werden, dass auch feste Clipverbindungen und Steckleuchten, die heute weit verbreitet sind, zugelassen sind. Unter „**fest angebracht**“ sind in diesem Zusammenhang auch formschlüssige Verbindungen zu verstehen, wenn die Verbindung während des gesamten Betriebs aufrechterhalten bleibt und **nur durch willentliches Tun des Betreibers gelöst** werden kann (wie z. B. auch bei abnehmbaren Anhängerkupplungen oder Dachgepäckträgern).

Darüber hinaus interpretiert das BMVBS die Festlegung der **Spannung von Batteriebeleuchtung auf 6 Volt** so, dass diese nur für Frontscheinwerfer gelten soll, nicht jedoch für Rücklichter, da jene i. d. R. mit 2 x 1,5 Volt Batterien betrieben werden.

Quelle: Artikel vom 10.09.2013, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

#### **1.4. Neu seit 01.05.2014: Fahreignungsregister löst Verkehrszentralregister ab**

Mit dem neuen "Fahreignungsregister" (FAER) wurde das Verkehrszentralregister (VZR) und mit dem "Fahreignungs-Bewertungssystem" das "Mehrfachtäter-Punktsystem" abgelöst. Die Zuordnung von bestehenden Punkten ins neue System ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Punktstand im Verkehrszentralregister (VZR) am 30.04.2014</b>		<b>Zuordnung im neuen Fahreignungsregister (FAER) ab 01.05.2014 und die Folgen</b>	
1 - 3 Punkte		1 Punkt	Vormerkung
4 - 5 Punkte		2 Punkte	Vormerkung
6 - 7 Punkte		3 Punkte	Vormerkung
8 - 10 Punkte		4 Punkte	Ermahnung
11 - 13 Punkte		5 Punkte	Ermahnung
14 - 15 Punkte		6 Punkte	Verwarnung
16 - 17 Punkte		7 Punkte	Verwarnung
≥18 Punkte		8 Punkte	<b>Entziehung</b>

Quelle: www.bmvi.de , Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

<b>Punktwertung im Vergleich</b>				
<b>Punktesystem bis zum 30.04.2014</b>	<b>Punkte</b>		<b>Punkte</b>	<b>Fahreignungs-Bewertungs-system ab 01.05. 2014</b>
Ordnungswidrigkeit	1	→	1	Schwerer Verstoß
Ordnungswidrigkeit	2	→	1	Schwerer Verstoß
Ordnungswidrigkeit	3	→	1	Schwerer Verstoß
Ordnungswidrigkeit	4	→	1	Schwerer Verstoß
Ordnungswidrigkeit <b>mit</b> Regelfahrverbot	3	→	2	Besonders schwerer Verstoß
Ordnungswidrigkeit <b>mit</b> Regelfahrverbot	4	→	2	Besonders schwerer Verstoß
Straftat	5	→	2	Straftat <b>ohne</b> Entziehung der Fahrerlaubnis
Straftat	6	→	2	Straftat <b>ohne</b> Entziehung der Fahrerlaubnis
Straftat	7	→	2	Straftat <b>ohne</b> Entziehung der Fahrerlaubnis
Straftat	5	→	3	Straftat <b>mit</b> Entziehung der Fahrerlaubnis
Straftat	6	→	3	Straftat <b>mit</b> Entziehung der Fahrerlaubnis
Straftat	7	→	3	Straftat <b>mit</b> Entziehung der Fahrerlaubnis

Quelle: www.bmvi.de , Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

## **1.5. Neu ab 01.07.2014: Warnwesten-Mitführflicht im Pkw**

### **§ 53 a Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) Warndreieck, Warnleuchte, Warnblinkanlage, Warnweste**

#### **Abs. 1 Satz 3**

Warnwesten müssen der Norm **DIN EN 471** : 2003 + A1 : 2007, Ausgabe März 2008 oder der Norm **EN ISO 20471**:2013 entsprechen.

#### **Abs. 2 Punkt 3.**

In Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Krafträdern und einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen müssen mindestens folgende Warneinrichtungen mitgeführt werden:

...

3. in Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Zug- und Sattelzugmaschinen sowie Kraftomnibussen: **eine Warnweste.**

## 1.6. Gehwegbenutzungspflicht für Fußgänger

---

### § 25 StVO

#### Abs. 1

Wer zu Fuß geht, muss die Gehwege benutzen. Auf der Fahrbahn darf nur gegangen werden, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat. Wird die Fahrbahn benutzt, muss innerhalb geschlossener Ortschaften am rechten oder linken Fahrbahnrand gegangen werden; außerhalb geschlossener Ortschaften muss am linken Fahrbahnrand gegangen werden, wenn das zumutbar ist. Bei Dunkelheit, bei schlechter Sicht oder wenn die Verkehrslage es erfordert, muss einzeln hintereinander gegangen werden.

#### Abs. 3

Wer zu Fuß geht, hat Fahrbahnen unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung zu überschreiten, und zwar, wenn die Verkehrslage es erfordert, nur an Kreuzungen oder Einmündungen, an Lichtzeichenanlagen innerhalb von Markierungen oder auf Fußgängerüberwegen (Zeichen 293). Wird die Fahrbahn an Kreuzungen oder Einmündungen überschritten, sind dort angebrachte Fußgängerüberwege oder Markierungen an Lichtzeichenanlagen stets zu benutzen.



Zeichen 293

## 1.7. Gehwegbenutzungspflicht für Fahrrad fahrende Kinder

---

### § 2 StVO

#### Abs. 5

Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr **müssen**, ältere Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr **dürfen** mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen.

## 1.8. Radwegbenutzungspflicht

---

### § 2 StVO

#### Abs. 4

Mit Fahrrädern muss einzeln hintereinander gefahren werden; nebeneinander darf nur gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Eine Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist. Rechte Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen benutzt werden. Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das allein stehende Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ angezeigt ist. Wer mit dem Rad fährt, darf ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und zu Fuß Gehende nicht behindert werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften darf man mit Mofas Radwege benutzen.



Zeichen 237  
Radfahrer



Zeichen 240  
gemeinsamer Fuß- und Radweg



Zeichen 241  
getrennter Rad- und Fußweg

## 1.9. Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge

---

### 7 StVO

#### Abs. 3

*Innerhalb* geschlossener Ortschaften –ausgenommen auf Autobahnen (Zeichen 330.1)– dürfen Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t auf Fahrbahnen mit mehreren markierten Fahrstreifen für eine Richtung (Zeichen 296 oder 340) den Fahrstreifen frei wählen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1\* nicht vorliegen. Dann darf rechts schneller als links gefahren werden.

#### \*Abs. 1 Satz 1

Auf Fahrbahnen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung dürfen Kraftfahrzeuge von dem Gebot möglichst weit rechts zu fahren (§ 2 Absatz 2) abweichen, wenn die Verkehrsdichte das rechtfertigt.

## **1.10. Ausrüstungspflicht nach Witterungsverhältnissen**

---

### **§ 2 StVO**

#### **Abs. 3a Satz 1**

Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur mit Reifen gefahren werden, die die in Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S.95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S.42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S-Reifen).



Abbildung zeigt Kennzeichnung auf einem M+S-Reifen

## **1.11. Reißverschlussverfahren**

---

### **§ 7 StVO**

#### **Abs. 4**

Ist auf Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung das durchgehende Befahren eines Fahrstreifens nicht möglich oder endet ein Fahrstreifen, ist den am Weiterfahren gehinderten Fahrzeugen der Übergang auf den benachbarten Fahrstreifen in der Weise zu ermöglichen, dass sich diese Fahrzeuge unmittelbar vor Beginn der Verengung jeweils im Wechsel nach einem auf dem durchgehenden Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug einordnen können (Reißverschlussverfahren).

#### **Probleme mit dem Reißverschlussverfahren:**

1. Die Fahrzeugführer ordnen sich viel zu früh auf dem durchgehenden Fahrstreifen ein und es kommt hierdurch zu einem unnötig langen Rückstau.
2. Die Fahrzeugführer auf dem durchgehenden Fahrstreifen ermöglichen den Fahrzeugführern auf dem endenden Fahrstreifen nicht das Wechseln im Reißverschlussverfahren, sondern fahren ohne Platz zu machen weiter, nach dem Motto:  
“Der andere hätte sich ja schon viel früher einordnen müssen!“

## 1.12. Kreisverkehr

---

### §8 StVO

#### Abs. 1a

Ist an der Einmündung in einen Kreisverkehr Zeichen 215 (Kreisverkehr) unter dem Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) angeordnet, hat der Verkehr auf der Kreisfahrbahn Vorfahrt. Bei der Einfahrt in einen solchen Kreisverkehr ist die Benutzung des Fahrtrichtungsanzeigers unzulässig.



Zeichen 215

## 1.13. Einfahren und Anfahren

---

### §10 StVO

#### Satz 1

Wer aus einem Grundstück, aus einer Fußgängerzone (Zeichen 242.1 und 242.2), aus einem **verkehrsberuhigten Bereich** (Zeichen 325.1 und 325.2) auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen **abgesenkten Bordstein** hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen.

---

Viele Fahrzeugführer glauben irrtümlich, dass beim Überfahren eines abgesenkten Bordsteines, sowie beim Verlassen des verkehrsberuhigten Bereiches die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ gelten würde. Im § 10 StVO ist diese Verkehrssituation allerdings anders geregelt; die Fahrzeugführer sind hier wartepflichtig!

## 1.14. Rückhalteeinrichtungen für Kinder („Kindersitze“)

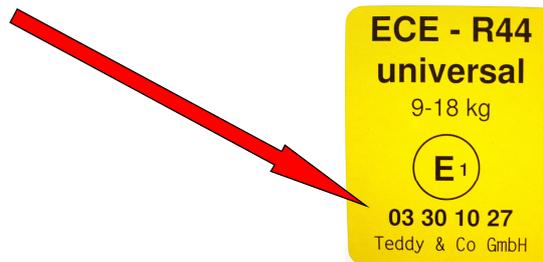
### § 21 StVO

#### Abs. 1a

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die den in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Gurtanlegepflicht und die Pflicht zur Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 26), der zuletzt durch Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsrichtlinie 2014/37/EU vom 27. Februar 2014 (ABl. L 59 vom 28.02.2014, S. 32) neu gefasst worden ist, genannten Anforderungen genügen und für das Kind geeignet sind.

Den o. a. Anforderungen genügt ein Kindersitz, wenn er auf dem Prüfzeichen am Sitz eine Prüfnummer (s. roter Pfeil) trägt, die mit den Ziffern **03...** (oder **04...**) beginnt.

Diese Prüfnummer muss mit **03...**(oder **04...**) beginnen!  
Damit entspricht der Kindersitz der **UNECE-Regelung 44/03** (oder bei den Anfangsziffern 04... der UNECE-Regelung 44/04)



Ab dem **09.07.2013** dürfen auch Kindersitze benutzt werden, die der neuen **UNECE-Regelung Nr. 129** ( siehe u. a. Prüfzeichen) entsprechen.



UN-Regulation No. 129/00

Das Prüfzeichen

- besteht aus: - Kreis mit dem Buchstaben "E",  
- der Kennzahl des genehmigenden Staates (z.B. „2“ für Frankreich),  
- einer Genehmigungsnummer (00 für die Änderungsserie mit anschließender Genehmigungsnummer- hier als Beispiel „2439“),  
- der Bezeichnung der Regelung Nr. 129 inkl. Änderungsserie (hier 00)  
- der Bezeichnung der Kategorie, der Größen- und Massenangabe (i-Size universal ISOFIX und hier als Beispiele der Bereich 40 bis 70 cm und die Masse kleiner gleich 24 kg)

## § 21 Abs. 1a Satz 2 StVO

Abweichend von Satz 1 ...

2. dürfen Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf Rücksitzen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsgurten gesichert werden, soweit **wegen der Sicherung anderer Kinder mit Kinderrückhalteeinrichtungen** für die Befestigung weiterer Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit besteht.

---

Eine häufig gestellte Frage lautet: „Darf ein Kind mit einem Kindersitz auf dem Beifahrersitz im Auto gesichert werden?“

Antwort: **Ja, wenn die drei folgenden Punkte beachtet werden:**

1. Entgegen der Fahrtrichtung zu montierende Kinderrückhalteeinrichtungen (i. d. R. : „Babyschalen“) dürfen auf dem Beifahrerplatz nur montiert werden, wenn das Fahrzeug über keinen Beifahrerairbag verfügt oder dieser deaktiviert ist.
2. Der Kindersitz muss vom Hersteller für die Verwendung auf dem Beifahrerplatz vorgesehen sein. Diesen Hinweis findet man in der Bedienungsanleitung des jeweiligen Kindersitzes.
3. Die Fahrzeughersteller beschreiben in ihren Bedienungsanleitungen sehr genau, wie Kinder in dem jeweiligen Fahrzeug-Modell zu sichern sind. Hierbei gibt es einige Hersteller, die die Fixierung von Kinderrückhalteeinrichtungen auf dem Beifahrerplatz ausschließen!

Grundsätzlich sollten Kinder auf den hinteren Plätzen im Auto gesichert werden, da diese Plätze statistisch gesehen etwas sicherer sind, als der Beifahrerplatz.

Wenn allerdings alle hinteren Plätze im Auto bereits belegt sind, sollte jeder Fahrer wissen, ob er in seinem Fahrzeugmodell ein Kind mit einem Kindersitz auf dem Beifahrerplatz mitnehmen darf.

Zusammengefasst: Kinder, die kleiner als 150cm sind, brauchen im Auto einen genehmigten Kindersitz, der ihnen passt!

Informationsbroschüren: GDV-Broschüre: „Kinder sichern im Auto“  
DVR-Broschüre: „Geschnallt?!“

## 1.15. Grünpfeil

---

### 37 StVO

#### Abs. 2 Nr.1 Satz 8 - 10

Nach dem Anhalten ist das Abbiegen nach rechts auch bei Rot erlaubt, wenn rechts neben dem Lichtzeichen Rot ein **Schild** mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) angebracht ist. Wer ein Fahrzeug führt, darf nur aus dem rechten Fahrstreifen abbiegen. Dabei muss man sich so verhalten, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs der freigegebenen Verkehrsrichtung, ausgeschlossen ist.



Zeichen 720 (Grünpfeil-Schild)

Lichtzeichenanlage mit Grünpfeil-Schild

## 1.16. Verkehrsberuhigter Bereich

---

### § 42 StVO

#### Anlage 3, Abschnitt 4, Verkehrsberuhigter Bereich

#### Zeichen 325.1



Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs

## Ge- oder Verbot

1. Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
2. Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.
3. Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
4. Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.
5. Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.

Zeichen 325.2



Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs

**Erläuterung:** Beim Ausfahren ist § 10 StVO (siehe Seite 9) zu beachten.

### 1.17. Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse

---

#### § 20 StVO

##### **Abs. 1**

An Omnibussen des Linienverkehrs, an Straßenbahnen und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten, darf, auch im Gegenverkehr, nur vorsichtig vorbeigefahren werden.

##### **Abs. 2**

Wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen, darf rechts nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Sie dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muss, wer ein Fahrzeug führt, warten.

### **Abs. 3**

Omnibusse des Linienverkehrs und gekennzeichnete Schulbusse, die sich einer Haltestelle (Zeichen 224) **nähern** und Warnblinklicht eingeschaltet haben, dürfen nicht überholt werden.

### **Abs. 4**

An Omnibussen des Linienverkehrs und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) **halten** und Warnblinklicht eingeschaltet haben, darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Die **Schrittgeschwindigkeit** gilt auch für den Gegenverkehr auf derselben Fahrbahn. Die Fahrgäste dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muss, wer ein Fahrzeug führt, warten.

### **Abs. 5**

Omnibussen des Linienverkehrs und Schulbussen ist das Abfahren von gekennzeichneten Haltestellen zu ermöglichen. Wenn nötig, müssen andere Fahrzeuge warten.

### **Abs. 6**

Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, müssen sie auf den Gehwegen, den Seitenstreifen oder einer Haltestelleninsel, sonst am Rand der Fahrbahn erwarten.

## **1.18. Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers**

---

### **§ 23 StVO**

#### **Abs. 1a**

Wer ein Fahrzeug führt, darf ein Mobil- oder Autotelefon nicht benutzen, wenn hierfür das Mobiltelefon oder der Hörer des Autotelefons aufgenommen oder gehalten werden muss. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der **Motor ausgeschaltet** ist.

--Hinweis: Bußgeld bei Verstößen: **60 Euro** und **ein Punkt** im Fahreignungsregister in Flensburg--

#### **Abs. 1b**

Wer ein Fahrzeug führt, darf ein technisches Gerät nicht betreiben oder betriebsbereit mitführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte).

## 1.19. Fußgängerüberwege

---

### § 26 StVO

#### Abs. 1

An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen den zu Fuß Gehenden sowie Fahrenden von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Dann dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranzufahren; wenn nötig, müssen sie warten.

#### Abs. 2

Stockt der Verkehr, dürfen Fahrzeuge nicht auf den Überweg fahren, wenn sie auf ihm warten müssten.

#### Abs. 3

An Überwegen darf nicht überholt werden.

#### Abs. 4

Führt die Markierung über einen Radweg oder einen anderen Straßenteil, so gelten diese Vorschriften entsprechend.

Zeichen 350



## 1.20. Umweltzonen

---

Zeichen 270.1



Beginn einer Verkehrsverbotszone  
zur Verminderung schädlicher  
Luftverunreinigungen in einer Zone

## **Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1 StVO), Abschnitt 6: Verkehrsverbote Ge- oder Verbot:**

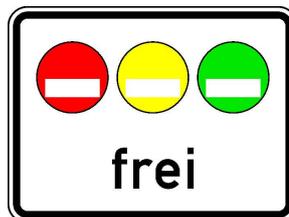
1. Die Teilnahme am Verkehr mit einem Kraftfahrzeug innerhalb einer so gekennzeichneten Zone ist verboten.
2. § 1 Absatz 2 sowie § 2 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang 3 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. 1 S. 2218), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. 1 S. 2793) geändert worden ist, bleiben unberührt.  
**Die Ausnahmen können im Einzelfall oder allgemein durch Zusatzzeichen oder Allgemeinverfügungen zugelassen sein.**
3. Von dem Verbot der Verkehrsteilnahme sind zudem Kraftfahrzeuge zur Beförderung schwerbehinderter Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen ausgenommen.

Zeichen 270.2



Ende einer Verkehrsverbotszone zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in einer Zone

Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1

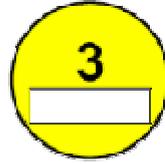


## **Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1 StVO), Abschnitt 6: Verkehrsverbote Ge- oder Verbot**

Das Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 nimmt Kraftfahrzeuge vom Verkehrsverbot aus, die mit einer auf dem Zusatzzeichen in der jeweiligen Farbe angezeigten **Plakette** nach § 3 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung ausgestattet sind.

## Wie können Sie erkennen, welche Plakette Ihr Fahrzeug erhält?

Die Plaketten sind entsprechend der Schadstoffgruppe in drei Farben (2-rot, 3-gelb, 4-grün) unterteilt.



Ob und welche Plakette Ihr Fahrzeug erhält, ergibt sich aus der in der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. im Fahrzeugschein eingetragenen Emissionsklasse.

In der **Zulassungsbescheinigung Teil I** finden Sie die Emissions-Schlüsselnummer in **Feld 14.1, Stelle 3+4** (hier schwarz eingekreist)

Im **Fahrzeugschein** finden Sie die Emissions-Schlüsselnummer unter: **Schlüsselnummer zu 1, Stelle 5 + 6** (hier schwarz eingekreist)

## 1.21. Kleiner Einblick in den aktuellen Bußgeldkatalog

### 1.21.1. Bußgelder bei Geschwindigkeitsüberschreitungen mit einem Pkw

Geschwindigkeits- überschreitung	innerorts	außerorts
	Bußgeld in Euro	Bußgeld in Euro
bis 10 km/h	15	10
11-15 km/h	25	20
16-20 km/h	35	30

Geschwindigkeits- überschreitung	<b>innerorts</b> Bußgeld in Euro	<b>außerorts</b> Bußgeld in Euro
21-25 km/h	80	70
26-30 km/h	100	80
31-40 km/h	160	120
41-50 km/h	200	160
51-60 km/h	280	240
61-70 km/h	480	440
über 70 km/h	680	600

### 1.21.2. Bußgelder bei Abstandsverstößen

<b>Abstand in Meter bei mehr als 80 km/h</b>	<b>Bußgeld in Euro</b>
< 5/10 v. halben Tacho	75
< 4/10 v. halben Tacho	100
< 3/10 v. halben Tacho	160
< 2/10 v. halben Tacho	240
< 1/10 v. halben Tacho	320

### 1.21.2 Bußgelder bei Abstandsverstößen

<b>Abstand in Meter bei mehr als 130 km/h</b>	<b>Bußgeld in Euro</b>
< 5/10 v. halben Tacho	100
< 4/10 v. halben Tacho	180
< 3/10 v. halben Tacho	240
< 2/10 v. halben Tacho	320
< 1/10 v. halben Tacho	400

### 1.21.3. Bußgelder bei Rotlichtmissachtungen an Lichtzeichenanlagen

<b>Rotlicht an Lichtzeichenanlage missachtet</b>	<b>Bußgeld in Euro</b>
Grundverstoß	90
- Rotphase bereits länger als 1 Sekunde	200
- mit Gefährdung	200
- mit Sachbeschädigung	240

### 1.21.4. Bußgelder bei Alkohol- oder Drogenverstößen

<b>0,5 Promille Grenze missachtet / Kfz. unter Einfluss berauschender Mittel geführt</b>	<b>Bußgeld in Euro</b>
1. Verstoß	500
2. Verstoß	1000
3. Verstoß	1500

Aktuelle Informationen über die Straßenverkehrsordnung und zum Bußgeldkatalog erhalten Sie kostenlos auf folgenden Internetseiten:

[www.kba.de](http://www.kba.de) (Kraftfahrt-Bundesamt)

[www.bmvi.de](http://www.bmvi.de) (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur)

Der Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog, 10. Auflage, Stand: 01.05.2014, wird z.B. vom Kraftfahrt-Bundesamt kostenlos als PDF-Datei angeboten unter:  
[www.kba.de/DE/ZentraleRegister/FAER/BT\\_KAT\\_OWI/bkat\\_owi\\_01052014\\_pdf.pdf?  
\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.kba.de/DE/ZentraleRegister/FAER/BT_KAT_OWI/bkat_owi_01052014_pdf.pdf?_blob=publicationFile&v=4)

## 2.0 Fahrzeugtechnik heute

---

### 2.1. Das verkehrssichere Fahrrad

---

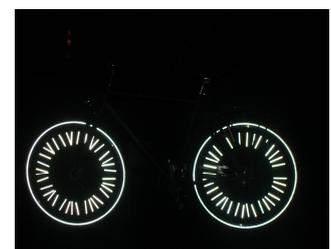


#### 2.1.1. Gesetzlich vorgeschriebene Ausstattung eines Fahrrades

- Scheinwerfer
- weißer Frontreflektor (häufig integriert im Scheinwerfer)
- Lichtmaschine (Dynamo) oder  
( seit 01.08.2013 ) **Batteriebeleuchtung**  
mit einer Leistung von: 3 Watt / 6 Volt oder **Akkubeleuchtung**
- zwei gelbe Reflektoren in jeder Pedale
- zwei gelbe Speichenreflektoren in jedem Rad  
oder weiße Reflexstreifen auf beiden Reifen  
oder reflektierende Speichen (Speichen-Clips)
- Schlusslicht (Rücklicht)
- roter Rückstrahler
- roter Großflächenrückstrahler (mit dem Buchstaben „Z“ gekennzeichnet)
- helltönende Glocke (Klingel)
- zwei voneinander unabhängige Bremsen

#### 2.1.2. Sinnvolle zusätzliche Ausstattungsdetails

- tiefer Einstieg am Fahrradrahmen
- hochwertiger und damit stabiler Gepäckträger
- stabiler Einkaufskorb oder wasserdichte Packtaschen mit Schnellbefestigung
- gut gewartete, leichtgängige Bremsanlage (z.B.: Hydraulikbremsen)  
Tipp: Ist das Fahrrad mit zwei Handbremshebeln ausgestattet, sollte mit dem rechten Bremshebel die Hinterradbremse betätigt werden.
- Nabendynamo
- Standlichtfunktion der Beleuchtung, vorne und hinten
- Speichen-Clips ( siehe Abbildung rechts )



## 2.2 Pedelec / E-Bike / S-Bike

---

Das **Pedelec (Pedal Electric Cycle)** ist ein **Fahrrad** mit einer elektrischen Tretunterstützung. Diese Unterstützung durch einen Elektromotor (mit max. 250 Watt) erfolgt ausschließlich, wenn die Pedale getreten werden. Beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn die Pedale nicht getreten werden, wird die maschinelle Unterstützung automatisch eingestellt. Hierbei gibt es auch Pedelecs mit einer Anfahr- oder Schiebehilfe, die das Zweirad ohne Tretunterstützung auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h beschleunigen, auch diese Modelle sind verkehrsrechtlich als **Fahrrad** einzustufen.

Die Führer von Pedelecs haben somit die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere Fahrradfahrer. Es besteht für sie eine Radwegbenutzungspflicht für gekennzeichnete Radwege; das Tragen eines Fahrradhelmes wird dringend empfohlen.

---

Bei den **E-Bikes / S-Bikes** handelt es sich um **Kraftfahrzeuge (Krafträder)**, die auch ohne Tretunterstützung mittels eines Elektromotors gefahren werden können. Hierbei gibt es Modelle mit sehr unterschiedlichen Leistungsmerkmalen, sodass es sich bei diesen Krafträdern um folgende Fahrzeugklassen handeln kann:

Fahrzeugklasse	Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit	max. Motorleistung
Leichtmofa	20 km/h	500 Watt
Mofa / FmH 25	>20 km/h bis max. 25 km/h	1000 Watt
Kleinkraftrad	>25 km/h bis max. 45 km/h	4000 Watt
Leichtkraftrad	>45 km/h	11000 Watt

Die in der o. a. Tabelle aufgelisteten Fahrzeuge sind **alle** versicherungspflichtig! Bei den Leichtkrafträdern ist zusätzlich die Zulassungspflicht zu beachten.

Außerdem besteht bei Krafträdern mit einer durch die Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h die Pflicht, einen geeigneten Schutzhelm („Motorradhelm“, geprüft nach ECE R 22.5 ) zu tragen.

**Innerhalb geschlossener Ortschaften** dürfen gekennzeichnete Radwege mit den o. a. Krafträdern (E-Bikes / S-Bikes) grundsätzlich **nicht** benutzt werden! Lediglich bei den Leichtmofa- / Mofa/FmH 25 -Modellen kann es eine Freigabe zur Benutzung von Radwegen durch das Zusatzzeichen: „Mofa frei“ geben.

**Außerhalb geschlossener Ortschaften** dürfen nur die Leichtmofa- / Mofa/FmH25-Modelle auf dem Radweg gefahren werden.

### 2.3. Der Fahrradhelm

---

Wichtige Punkte beim Kauf eines Fahrradhelmes:

Der Helm sollte...

1. ...eine geprüfte Qualität bieten, zu erkennen an folgenden Kennzeichnungen:

**EN 1078** = Europäische Norm

**GS/TÜV** = Geprüfte Sicherheit / Technischer-Überwachungs-Verein

**ANSI** = American National Standards Institute

**SNELL** = Standard der SNELL Memorial Foundation (SMF)

2. ...leicht sein und damit möglichst nicht mehr als 300 Gramm wiegen.

3. ...über viele Lüftungsschlitze mit Schutznetzen/-gittern verfügen.

4. ...leicht einstellbar sein, z.B. über eine Größeneinstellung mittels Drehring

5. ... richtig eingestellt werden, sodass er gerade auf dem Kopf sitzt, nicht wackelt und somit insbesondere die Stirn und den Hinterkopf des Radfahrers schützen kann.

6. ...nach einem Sturz nicht mehr benutzt werden.

7. ... nach ca. 5-6 Jahren gegen einen neuen Helm ausgetauscht werden.

## 2.4. Pkw-Sicherheitstechnik

	<b>Ausstattungsdetail</b>	<b>Wirkung/-sweise</b>
<b>1</b>	<p><b>ABS</b></p> <p><b><u>Anti-Blockier-System</u></b></p>	<p>An jedem Rad sitzt ein Sensor, der die Drehgeschwindigkeit misst. Droht ein Rad beim starken Bremsen oder auf rutschigem Untergrund zu blockieren, greift das ABS blitzschnell ein und reduziert den Bremsdruck am betreffenden Rad. Rollt es wieder freier, wird der Bremsdruck wieder erhöht. Der Pkw bleibt damit jederzeit lenkfähig.</p> <p>Der „<b>Büffeltritt</b>“ (s. Seite 34) muss auch bei ABS konsequent erfolgen! Hierbei muss sich der Fahrzeugführer allerdings auf ein Pulsieren des Bremspedals und auf ungewohnte Geräusche einstellen, die beim Eingreifen des ABS entstehen können.</p>
<b>2</b>	<p><b><i>ESP</i></b></p> <p><b><u>Elektronisches-Stabilitäts-Programm</u></b></p> <p>Herstellerspezifische Bezeichnungen für ESP lauten:</p> <p>DSC bei BMW</p> <p>PSM bei Porsche</p> <p>VSC bei Toyota/Lexus</p> <p>VSA bei Honda</p> <p>VDC bei Alfa Romeo</p>	<p>Sensoren erfassen Radgeschwindigkeit, Lenkwinkel, Querbewegung und Drehbewegung des Pkw. Droht der Pkw auszubrechen, nimmt ESP blitzschnell Motorleistung zurück. Reicht das nicht aus, bremst das System einzelne Räder gezielt ab. Die dadurch erzeugte Drehbewegung des Fahrzeugs wirkt der Schleuderbewegung entgegen und hält das Fahrzeug innerhalb der physikalischen Grenzen sicher auf Kurs.</p> <p>ESP reagiert blitzschnell und korrigiert - z.T. vom Fahrer unbemerkt!- Fahrfehler. Dabei arbeitet ESP mit dem ABS und der ASR (Anti-Schlupf-Regelung) zusammen. Die Möglichkeit das ESP abzuschalten ist nur in wenigen Situationen sinnvoll, so z.B. beim Anfahren in tiefem Sand, Kies oder Schnee. Die im ESP integrierte Anti-Schlupf-Regelung (ASR) würde hier das Freiwühlen der Räder verhindern, was in solchen Fällen</p>

	<b>Ausstattungsdetails</b>	aber gewollt ist. <b>Wirkung/-weise</b>
<b>2</b>	<b>ESP</b> (Fortsetzung von Seite 23)	Grundsätzlich gilt: Sobald fester Boden unter dem Fahrzeug ist, sollte ESP unbedingt wieder aktiviert werden.
<b>3</b>	<b>ASR</b> <u>Anti-Schlupf-Regelung</u>	Die ASR verhindert das Durchdrehen der Räder. Die ASR unterstützt den Fahrer insbesondere beim Anfahren, aber auch während der Kurvenfahrt.
<b>4</b>	<b>Servolenkung</b> (lat. „servus“ = Diener)	Durch ein hydraulisches (HPS) oder elektrisches (EPS, EPHS) System wird ein leichtgängiges Lenken im Stand, beim Rangieren und bei geringer Fahrgeschwindigkeit ermöglicht.  HPS... = Hydraulic Power Steering EPS = Electric Power Steering EPHS = Electro-Hydraulic Power Steering
<b>5</b>	<b>Höhenverstellbarer Fahrersitz</b>	bessere Sicht, entspanntere Sitzhaltung, leichteres und damit schnelleres Einsteigen
<b>6.</b>	<b>Höhenverstellbares Lenkrad</b>	bessere Sicht und entspanntere Sitzhaltung
<b>7</b>	<b>Erhöhte Sitzposition</b>	bequemes Ein- und Aussteigen möglich, bessere Sicht während der Fahrt
<b>8</b>	<b>Einparkhilfen mit Sensoren nach vorne und hinten</b>	Durch optische und/oder akustische Signale wird das Einparken wesentlich einfacher, da die Abstände zu Gegenständen/Personen sicher angezeigt werden.
<b>9</b>	<b>Xenon-Licht</b>	<u>Vorteile:</u> Die Xenon-Lampe erreicht eine ca. dreifach höhere Lichtausbeute im Vergleich zu einer Halogen-Glühlampe.  Durch eine höhere Farbtemperatur entsteht eine bessere Lichtfarbe, die nachweislich zu einer geringeren Ermüdung des Fahrers führt.  <u>Nachteile:</u> Die Ausstattung mit Xenon-Lampen ist sehr teuer.

	<b>Ausstattungsdetails</b>	<b>Wirkung/-weise</b>
<b>9</b>	<b>Xenon-Licht</b> (Fortsetzung von Seite 24)	Außerdem wird der entgegenkommende Verkehr von Fahrzeugen mit <i>falsch</i> eingestellten Xenon-Lampen viel stärker geblendet, als von Fahrzeugen, die mit Halogenleuchtampen ausgestattet sind.
<b>10</b>	<b>Kurvenlicht</b>	Das <u>statische</u> Kurvenlicht (Abbiegelicht) wird durch das Zuschalten einer separaten Lichtfunktion realisiert und erleichtert das Abbiegen mit kleinen Kurvenradien, etwa das Einbiegen in eine Einfahrt.  Das <u>dynamische</u> Kurvenlicht wird durch das Schwenken des kompletten Abblendlichtes realisiert (max. 15 Grad in jede Richtung). Dieser Bereich ist optimal für Kurven, die mit Geschwindigkeiten von über 30 Km/h durchfahren werden.
<b>11</b>	<b>Elektrisch einstellbare, beheizbare Außenspiegel</b>	Die Spiegel können immer schnell optimal eingestellt werden und das Spiegelglas beschlägt nicht bzw. wird schnell vom Beschlag befreit.
<b>12</b>	<b>Sitzheizung</b>	Der Fahrer fühlt sich wohler und damit ist ein stressfreieres Fahren möglich.
<b>13</b>	<b>Klimaanlage</b>	Die Klimaanlage führt im Sommer durch die Kühlung des Innenraums zum deutlich entspannteren Fahren. Im Winter werden durch die Entfeuchtung des Innenraumes die Scheiben wesentlich schneller vom Beschlag befreit. Stressfreieres Fahren und gute Sicht sind zwei wichtige Punkte, die für eine Klimaanlage im Auto sprechen, auch wenn die Klimaanlage zu einem leicht erhöhten Spritverbrauch führt.
<b>14</b>	<b>Allwetterreifen</b>	Mit <b>hochwertigen</b> Allwetterreifen (mit <b>M+S</b> –Kennzeichnung) ist der Fahrzeugführer immer mit der richtigen Bereifung unterwegs. Der richtige Zeitpunkt zum Wechsel von Sommer- auf Winterreifen und umgekehrt kann nicht verpasst werden und der Stress mit dem regelmäßigen Reifenwechsel entfällt.

	<b>Ausstattungsdetail</b>	<b>Wirkung/-sweise</b>
15	<b>Funkfernbedienung</b>	Das möglichst zügige Öffnen und Einsteigen in den Pkw erhöht die Sicherheit, da der Fahrer nicht unnötig neben der Fahrertür und damit auf der Fahrbahn verweilen muss, um z.B. während der Dunkelheit das Türschloss oder den richtigen Schlüssel zu finden.
16	<b>Getriebeautomatik</b>	Durch die Automatik und somit dem Wegfallen des ständigen Schaltens wird das Fahren einfacher und damit auch sicherlich stressfreier.
17	<b>Freisprecheinrichtung für das Handy</b>	Während der Fahrt darf nur mit einer Freisprecheinrichtung telefoniert werden. Aus Gründen der Sicherheit ist es –auch mit einer Freisprecheinrichtung- nicht empfehlenswert, lange Telefongespräche während der Fahrt zu führen und sich so deutlich vom Straßenverkehr ablenken zu lassen.
18	<b>Niedrige Ladekante und ebener Ladeboden im Kofferraum</b>	Rückenschonende Ausstattung beim Pkw, die sicherlich auch zum Stressabbau vor der eigentlichen Fahrt beitragen kann.
19	<b>Hochwertiges Radio</b>	Das Radio sollte sich bei den Verkehrsfunknachrichten automatisch lauter stellen und über eine automatische Lautstärkeregelung auch die Fahrgeräusche berücksichtigen. Hochwertige Radios lassen sich auch über Tasten am Lenkrad einstellen und somit muss der Fahrer keine Hand vom Lenkrad nehmen, um das Radio zu bedienen. Werden die Radioeinstellungen zusätzlich auch noch direkt in der Instrumententafel angezeigt, muss der Fahrer hierfür nicht extra zur Seite bzw. nach unten gucken.
20	<b>Kopfstützen und Airbags auf allen Plätzen</b>	Über diese Sicherheitsausstattungen sollte jeder Pkw verfügen. Leider werden hierbei die Einstellungshinweise in der Bedienungsanleitung des Pkw sehr häufig nicht beachtet. So sollte eine Kopfstütze immer soweit herausgezogen werden, dass der Kopf <b>nicht</b> über den oberen Rand der Kopfstütze hinausragt.

	<b>Ausstattungsdetails</b>	<b>Wirkung/-sweise</b>
<b>20</b>	<p><b>Kopfstützen und Airbags auf allen Plätzen</b> (Fortsetzung von Seite 26)</p>	<p>Bei den Airbagsystemen im Fahrzeug muss unbedingt der Entfaltungsbereich des Airbags frei bleiben. Die Angaben zu diesen wichtigen Mindestabständen zum Airbag-System finden sich in der Bedienungsanleitung des jeweiligen Fahrzeuges. Werden diese Abstände nicht eingehalten, kann es bei einem Verkehrsunfall zu schweren Verletzungen durch den sich entfaltenden Airbag kommen! Airbagsysteme können Personen nur vor Verletzungen schützen, wenn diese Personen auch richtig angeschnallt sind! Ohne einen angelegten Sicherheitsgurt kommt es bei einer Vollbremsung/einem Unfall zu einer zu weiten Vorverlagerung der Person und der sich entfaltende Airbag führt zu zusätzlichen Verletzungen!</p>
<b>21</b>	<p><b>Fahrerassistenzsysteme</b></p> <p>-Beispielhafte, <u>nicht</u> abschließende Aufzählung!</p>	<p><b>Automatische Distanzregelung:</b> Mittels Radarsensoren wird der Abstand zu vorausfahrenden Fahrzeugen und Hindernissen berechnet und der Sicherheitsabstand aktiv durch automatisches Abbremsen des Fahrzeuges und durch gleichzeitiges Ertönen eines Warnsignals eingehalten.</p> <p><b>Automatisches Notbremssystem:</b> Hierbei werden Radarsensoren und Videokameras genutzt. Kommt bei der automatischen Notbremse das System zum Ergebnis, dass durch einen sofortigen Bremsingriff ein Verkehrsunfall verhindert werden kann, warnt das System den Fahrer zunächst durch optische/akustische oder haptische (z.B. Vibrieren des Lenkrades; kurzer Bremsruck) Warnzeichen. Ist ein Auffahrunfall schließlich unvermeidbar, leitet das System eine automatische Vollbremsung ein.</p>

	<b>Ausstattungsdetails</b>	<b>Wirkung/-sweise</b>
21	<b>Fahrerassistenzsysteme</b> (Fortsetzung von Seite 27)	<p>Bei Geschwindigkeiten bis 30 km/h kann das automatische Notbremssystem so ein Unfall verhindern. Bei höheren Geschwindigkeiten werden die Unfallfolgen für die Insassen beider Fahrzeuge durch die deutliche Herabsetzung der Geschwindigkeit erheblich reduziert.</p> <p>Weiterhin verfügen einige Notbremssysteme bereits über eine Fußgängererkennung.</p> <p><b>Aufmerksamkeitskontrolle:</b> Eine Kamera im Cockpit, die den Lidschlag des Fahrers überwacht, kann Leben retten. Diese Kamera erfasst permanent die Lidschlagdauer und –frequenz. Durch die Analyse der Lidschlagbewegungen können Rückschlüsse auf die Aufmerksamkeit des Fahrers gezogen werden. Der Fahrer wird in einer solchen Situation durch optische/akustische oder haptische Warnzeichen darauf aufmerksam gemacht, dass eine Pause sinnvoll wäre. Kombiniert mit einem Navigationsgeräte wird dem Fahrer auch gleich der nächste Rastplatz angezeigt.</p> <p><b>Assistiertes/Automatisches Einparken:</b> Hierbei sind der Einsatz von Radarsensoren zum Vermessen der Parklücke, zusätzliche Steuergeräte und Software sowie eine Aktuatorik (ermöglicht die Geometrie-kontrolle von Objekten/Flächen) erforderlich. Im Falle des <b>assistierten</b> Einparkens kontrolliert der Fahrer beim Einfädeln die Geschwindigkeit mit Hilfe der Pedalerie. Das System arbeitet hierbei in einem Geschwindigkeitsbereich von bis zu 5 km/h. Am Ende muss dann der Fahrer den Korrekturzug nach vorne ausführen. Beim <b>automatischen</b> Einparken übernimmt das Fahrzeug auch den Korrekturzug.</p>

	<b>Ausstattungsdetails</b>	<b>Wirkung/sweise</b>
<b>21</b>	<b>Fahrerassistenzsysteme</b> (Fortsetzung von Seite 28)	<b>Fahrspur-Assistent</b> Unter Einsatz einer Videokamera hält der Fahrspurassistent durch Auswertung der Fahrbahnmarkierungen das Fahrzeug automatisch in der Spur. Setzt der Fahrer den Blinker wird das System nicht aktiv!  <b>Spurverlassenswarnung</b> Bei der Spurverlassungswarnung erfolgt auch eine Auswertung der Fahrbahnmarkierungen, das System greift hierbei allerdings nicht aktiv in die Lenkung ein, sondern gibt dem Fahrer lediglich akustische/optische oder haptische (z.B. Vibrieren des Lenkrades) Signale, sobald die Fahrspur nicht mehr gehalten wird.  <b>Spurwechselassistent</b> Hierbei wird der Fahrer durch ein optisches Signal im linken Außenspiegel und/oder durch einen Warnton darauf aufmerksam gemacht, dass sich im Toten-Winkel-Bereich des Fahrzeuges ein anderes Fahrzeug befindet.  Weitere Systeme: <b>Nachtsichtsystem</b> (mit Wärmebild- oder Infrarotkamera), <b>Verkehrszeichenerkennung</b> (unter Einsatz von Video- und GPS-Systemen)  <b><u>Blick in die Zukunft:</u></b> - <b>E-Call</b> : System, das automatisch einen Notruf samt Positionsangabe weitergibt. Pflicht für <i>Neufahrzeuge</i> ab 31.03.2018 geplant. -Der <b>autonom fahrende Pkw</b> soll in 10 bis 15 Jahre die Serienreife erreicht haben. Für den Einsatz eines solchen Fahrzeuges auf deutschen Straßen muss dann allerdings das deutsche Verkehrsrecht geändert werden!

### 3. Der Verkehrsunfall unter Beteiligung von Senioren

---

#### 3.1. Unfallursachen

---

*Ausgangssituation:*

307.167 Einwohner hatte der Kreis Unna (ohne die Stadt Lünen) am 31.12.2014, wobei ca. 22 Prozent der Einwohner über 65 Jahre alt waren

151 Senioren verunglückten im Jahr 2015 im Kreis Unna bei Verkehrsunfällen

#### **Anzahl der Verunglückten und Art der Verkehrsbeteiligung:**

53 Fahrradfahrer	2014: 46 Fahrradfahrer
51 Pkw-Führer	2014: 39 Pkw-Führer
37 Fußgänger	2014: 24 Fußgänger
28 Mitfahrer im Pkw	2014: 14 Mitfahrer im Pkw
8 motorisierte Zweiradfahrer	2014: 8 motorisierte Zweiradfahrer

Unfallursachen:

- Bei den älteren **Fußgängern** ist ein falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn die mit Abstand häufigste Unfallursache. Zu einem sehr großen Teil wird hierbei dem Fußgänger vorgeworfen, dass er ohne auf den Fahrzeugverkehr zu achten, über die Fahrbahn gegangen sei.
- Bei den **Radfahrern** sind falsche Straßenbenutzung, Vorfahrtsfehler sowie Fehler beim Abbiegen die Hauptunfallursachen.
- Die häufigsten Unfallursachen bei den älteren **Pkw-Fahrern** sind: Fehler beim Wenden oder Rückwärtsfahren, Vorfahrtsfehler, Fehler beim Abbiegen und ein ungenügender Sicherheitsabstand.

Diese Unfallursachen deuten stark darauf hin, dass häufig Wahrnehmungsprobleme bei den Senioren zum Verkehrsunfall geführt haben.

Somit spielt der Gesundheitszustand des älteren Verkehrsteilnehmers bei der Entstehung eines Verkehrsunfalls eine wichtige Rolle. Dabei gibt es viele Senioren, die fitt sind oder sich zumindest selbst so einschätzen; andere haben leichte Gesundheitseinschränkungen und wieder andere müssen mit sehr deutlichen bis schweren gesundheitlichen Problemen zu Recht kommen.

### **3.2. Gesundheitseinschränkungen**

---

Hiermit erfolgt eine kurze (nicht abschließende!) Übersicht von Gesundheitseinschränkungen, die sehr häufig bei Senioren vorkommen:

#### **Das Sehvermögen:**

##### *Alterssichtigkeit/Augenerkrankungen:*

Ältere Menschen leiden häufiger an Augenerkrankungen, wie z.B.: Grauer Star oder Grüner Star. Außerdem nimmt das Sehvermögen mit zunehmendem Alter ab, eine ganz natürliche Folge des Alterungsprozesses.

##### *Eingeschränktes Gesichtsfeld:*

Mit zunehmendem Alter wird das Wahrnehmungsfeld kleiner. Ereignisse, die sich im seitlichen Bereich abspielen, werden nicht mehr so gut oder gar nicht registriert.

##### *Eingeschränktes Dämmerungssehen:*

Bei älteren Menschen verringert sich die Dämmerungssehschärfe während gleichzeitig die Blendempfindlichkeit zunimmt. Eine 60-jährige Person benötigt achtmal (!) soviel Licht wie eine 20-jährige Person, um bei Dunkelheit noch richtig sehen zu können.

##### *Erhöhte Blendempfindlichkeit:*

Die Augen von Senioren reagieren viel empfindlicher auf das Scheinwerferlicht entgegenkommender Fahrzeuge. In extremen Fällen dauert es mehrere Sekunden bis die Blendung nachlässt und das Geschehen auf der Straße wieder vollständig wahrgenommen wird.

##### *Nachlassende Reaktionsfähigkeit beim Sehen:*

Die Blickdynamik wird im Alter schwächer. Die Häufigkeit und Geschwindigkeit der Augenbewegungen lassen nach, was zu Verzögerungen in der Gesamtreaktionszeit führt. Diese schwächere Blickdynamik kann insbesondere in ungewohnter Umgebung oder bei überraschenden Situationen sehr gefährlich werden.

Viele Menschen nehmen trotz eines unzureichenden Sehvermögens aktiv am motorisierten Straßenverkehr teil. Die meisten älteren Autofahrer **glauben** sich im vollen Besitz der Sehkraft, obwohl diese tatsächlich erheblich eingeschränkt ist.

Dabei ist erwiesen, dass bei 60-Jährigen nur noch 75 Prozent und bei 80-Jährigen sogar nur noch 50 Prozent des Sehvermögens vorhanden ist.

**40 Prozent von denen, die eine ungenügende Sehschärfe haben,  
sitzen ohne Brille hinterm Lenkrad!**

Leider kann nicht jede Einschränkung des Sehvermögens korrigiert werden. Somit gibt es z. B. für eine eingeschränkte Dämmerungssehschärfe und eine erhöhte Blendempfindlichkeit **keine** Kompensationsmöglichkeit. Umso wichtiger ist die Überprüfung des Sehvermögens, damit man als Betroffener ein Bewusstsein für eine eventuelle Beeinträchtigung bekommt.

Fazit: Ab dem 60. Lebensjahr sollte jährlich (bei Diabetikern: halbjährlich) der Augenarzt das Sehvermögen testen. Hierbei sollte neben der **Tagessehschärfe** auch das **Dämmerungssehen**, die **Blendempfindlichkeit** und das **Farbsehen** geprüft werden.

*Tipps für eine gute Sicht:*

Ältere Autofahrer sollten auf getönte Frontscheiben und getönte Brillen im Fahrzeug verzichten, da sie zusätzlich Licht „schlucken“. Wer also tagsüber eine Brille mit getönten Gläsern trägt, braucht bei Nachtfahrten eine zweite, stark entspiegelte Brille ohne Tönung. Stark entspiegelte Gläser verhindern störende Reflexe auf Vorder- und Rückseite und sind um einige Prozente lichtdurchlässiger als nicht entspiegelte Gläser.

Ferner sollten Senioren alle Möglichkeiten am Fahrzeug nutzen, durch Einstellungen oder Pflege bestimmter Fahrzeugteile, eine möglichst gute Sicht zu erhalten.

Hierzu zählen u. a.:

- \* Regelmäßige Reinigung der Windschutzscheibe (auch von innen / insbes. bei Rauchern!)
- \* Kontrolle der Scheibenwischerblätter auf ihre Wischleistung
- \* Kontrolle des Wasserstandes der Scheibenwaschanlage
- \* Regelmäßige Reinigung der Außenspiegel und des Innenspiegels
- \* Optimale Einstellung der Außenspiegel und des Innenspiegels
- \* Anpassung der Scheinwerfer auf den Ladezustand (Leuchtweitenregulierung)

## Das **Hörvermögen**:

Mit zunehmendem Alter lässt das Gehör deutlich nach.

Ein Studie aus der Schweiz zeigte, dass Senioren mit beeinträchtigtem Hörvermögen ein rund 2 ½ mal so hohes Risiko haben, schwere Verletzungen im Straßenverkehr zu erleiden. Hierbei zeigten die Analysen, dass das beeinträchtigte Hörvermögen sogar der **bedeutsamste Faktor für die verletzungsschwere** von im Straßenverkehr verunfallten älteren Menschen ist.

**Etwa 30 Prozent aller 65-Jährigen sind hörbehindert  
und oft ist es Ihnen nicht bewusst!**

Fazit: Der empfehlenswerte Gesundheitscheck im Alter umfasst somit auch die regelmäßige Untersuchung des Hörvermögens beim Hals-Nasen-Ohrenarzt.

## Das **Denkvermögen**:

Auch die geistige Beweglichkeit lässt bei vielen Senioren im Alter deutlich nach. Es entstehen altersbedingte Mängel bei der Informationsaufnahme und in der Informationsverarbeitung. Fahraufgaben mit durchschnittlichem Anforderungscharakter werden dabei von Älteren ebenso gut bewältigt, wie von Jüngeren. Problematisch erweisen sich die Leistungsminderungen erst in stark belastenden oder besonders schwierigen Situationen – und dies vor allem dann, wenn schnelles Handeln gefordert ist. Hierbei haben ältere Kraftfahrzeugführer dann häufig das Problem, dass sie nicht schnell genug irrelevante Informationen im Straßenverkehr herausfiltern können, dabei aber leider relevante Reize völlig übersehen.

Entgegen wirken können Senioren durch tägliches „Gehirn-Jogging“, denn die Lernfähigkeit und damit auch die Leistungsfähigkeit des Gehirns bleibt grundsätzlich bis ins hohe Alter erhalten. Ca. 10-20 Minuten tägliches Training reichen dabei aus, um das Gehirn fitt zu machen. Hierbei gibt es für das „Gehirn-Jogging“ vielfältige Möglichkeiten und diese beginnen bereits mit dem regelmäßigen Lesen von Zeitungen und Büchern, gehen über das Lösen von Kreuzworträtseln und das Spielen von Gesellschaftsspielen, bis hin zur Teilnahme an Kursen zum Erlernen einer Fremdsprache.

Informationsbroschüre: „**Denksport hilft Unfälle zu vermeiden**“,  
Herausgeber: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.  
Downloadmöglichkeit unter: **www.udv.de** , „Publikationen“, Buchstabe „D“

Neben der altersbedingten Abnahme der geistigen Fähigkeiten, die Senioren durch gezieltes Training positiv beeinflussen können, ist die krankheitsbedingte Abnahme in diesem Bereich besonders kritisch zu betrachten.

Als Beispiel ist hier die **Demenzerkrankung** zu nennen. Eine Demenz verursacht eine sehr deutliche Abnahme der Gedächtnisleistung und des Denkvermögens. Auch können Verhaltensweisen und Handlungen, die aus mehreren Schritten bestehen, nicht mehr geplant und vollzogen werden. Hieraus ergibt sich, dass die Demenzerkrankung für die verkehrssichere Teilnahme am Straßenverkehr bereits in einem sehr frühen Stadium problematisch ist, da sie i. d. R. auch **nicht kompensierbar** ist. Die dazu notwendige Einsichtsfähigkeit, Lernfähigkeit und realitätsgerechte Wahrnehmung fehlt. Zusätzlich kann bei demenzkranken Personen aufgrund ihrer Krankheit **nicht** erwartet werden, dass sie aus Eigeninitiative auf ihren Führerschein verzichten.

Hier sind die Angehörigen, Freunde und Bekannte, das Pflegepersonal und die behandelnden Ärzte gefordert, auf die krankheitsgerechte Teilnahme am Straßenverkehr hinzuwirken.

### Die körperliche Beweglichkeit:

Im Alter nimmt die körperliche Beweglichkeit ab. Zur Erhaltung einer möglichst hohen körperlichen Beweglichkeit ist tägliches Training sinnvoll. Hierbei sollte natürlich zunächst der Hausarzt zu Rate gezogen werden, welche Sportarten, Übungen oder sonstigen Möglichkeiten für den einzelnen Senioren bestehen, sich fitt zu halten.

Die körperliche Beweglichkeit ist in verschiedenen Bereichen der Verkehrsbeteiligung von Bedeutung. Hier ein paar Beispiele:

- Schulterblick vor dem Spurwechsel mit dem Pkw
- Aufsteigen und sicheres Losfahren mit dem Fahrrad
- Richtiges Schauen (Kopfdrehung)
- Sicheres, zügiges Gehen beim Überqueren der Fahrbahn
- „Büffeltritt“

Der „**Büffeltritt**“ ist dabei der mit voller Kraft ausgeführte Tritt auf das Pkw-Bremspedal. Dieser sehr kraftvolle Tritt auf die Bremse ist in einer Notsituation ganz entscheidend und muss auch von Senioren möglichst schnell ausgeführt werden. Ist der ältere Kraftfahrzeugführer dazu nicht mehr in der Lage, wird aus der Notbremsung/Vollbremsung lediglich ein starkes Bremsen, mit der Folge, dass der Bremsweg deutlich länger wird. Der Bremsweg reicht dann vielleicht nicht mehr aus, um einen Verkehrsunfall zu vermeiden.

### 3.3. Fahrtauglichkeitsprüfungen/Führerschein-Altersgrenzen in Europa

---

#### **Neue Führerscheinregelung in Deutschland**

Ab dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheine sind nach den Vorgaben der sog. 3. EG-Führerscheinrichtlinie - unabhängig von der zugrundeliegenden Fahrerlaubnis - auf **15 Jahre befristet**. Nach Ablauf dieser Gültigkeit muss ein neuer Führerschein ausgestellt werden. Diese Regelung dient insbesondere der Aktualisierung von Namen sowie des Lichtbildes. Nach Ablauf der Befristung wird das Führerscheindokument nur verwaltungsmäßig umgetauscht. **Zusätzliche regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind damit – wie bisher – nicht verbunden!**

Vor dem 19.01.2013 erworbene Fahrerlaubnisse bleiben unberührt. Durch Eintragungen auf dem neuen Führerschein wird sichergestellt, dass vor dem 19.01.2013 erworbene Besitzstände auch bei Ausstellung eines neuen Führerscheins erhalten bleiben. **Eine Pflicht zum Umtausch gibt es derzeit nicht.** Allerdings müssen **bis Ende 2032** alle Führerscheine den Vorgaben der 3. EG-Führerscheinrichtlinie entsprechen.

---

„Wie sieht es denn in anderen Ländern Europas mit einer Fahrtauglichkeitsprüfung von Senioren aus?“

#### Schweiz:

In der Schweiz sind alle Autofahrer, die älter als 70 Jahre sind gesetzlich dazu verpflichtet, sich alle zwei Jahre einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen. Hierbei kann der Autofahrer allerdings frei wählen, bei welchem Arzt er die Untersuchung durchführen lässt. In der Regel wählen die Senioren ihren Hausarzt.

Sollten bei der ärztlichen Kontrolluntersuchung Bedenken bezüglich der Fahreignung aufkommen, kann das Straßenverkehrsamt eine ärztlich begleitete Kontrollfahrt als Zusatzuntersuchung anordnen. Während einer 45 bis 60 Minuten langen Fahrt beurteilen ein Arzt und ein Verkehrsexperte das Verhalten des Fahrers und aufgrund des Ergebnisses wird die Fahrerlaubnis dann weiterhin erteilt oder entzogen.

Die Kontrollfahrt kann nicht wiederholt werden!

Ab dem 80. Lebensjahr ist in der Schweiz für jeden Autofahrer eine jährliche Kontrolluntersuchung vorgeschrieben.

Zusätzliche hat der Hausarzt gegenüber der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei ein grundsätzliches Melderecht, jedoch keine Meldepflicht!

## **Führerschein-Altersgrenzen in Europa**

**Unbegrenzt:** Belgien, Bulgarien, Deutschland (Neu: Befristung s. Seite 36), Estland (muss aber allgemein alle 10 Jahre verlängert werden), Frankreich, Italien (Verlängerung allgemein alle 10 Jahre, ab 50 muss die Lenkerberechtigung jährlich abgestempelt werden), Jugoslawien (Verlängerung allgemein alle 10 Jahre, ab 65 alle drei Jahre), Lettland, Litauen, Malta (allgemein jedoch nur ein, drei oder fünf Jahre Gültigkeit), Österreich, Polen, Rumänien (aber ärztliche Untersuchung alle 5 Jahre, ab 45 alle drei Jahre), Russland (aber Erneuerung alle 10 Jahre), Schweden (aber Erneuerung alle 10 Jahre), Schweiz (aber ab 70 alle 2 Jahre ärztliche Untersuchung), Slowenien (aber allgemeine Erneuerung alle 10 Jahre, ab 65 alle 3 Jahre + ärztliches Attest), Slowakische Republik, Spanien (aber allgemeine Erneuerung alle 1, 5 bzw. 10 Jahre), Tschechien, Türkei, Ungarn (aber regelmäßige ärztliche Untersuchung alle 2, 3 bzw. 5 Jahre), Zypern.

**Begrenzt** (in Klammern Altersgrenze + etwaige Verlängerungsmöglichkeiten und Auflagen):

Dänemark (70 + kurze Verlängerung), Finnland (70 + 5), Griechenland (65 + 3), Großbritannien (70 + 3 + ärztliche Untersuchung + Punktesystem), 70 (+ ärztliche Untersuchung), Island, Kroatien (65 + Verlängerung), Luxemburg (50 + 10 + 10), die Niederlande (70), Norwegen (70 + jeweils 1 Jahr nach ärztlichem Attest), Portugal (65 + 5 + jeweils 2 Jahre nach ärztlichem Attest).

Gültige Lenkerberechtigungen werden in allen europäischen Ländern akzeptiert, auch wenn Alter oder Voraussetzungen nicht den jeweiligen nationalen Bestimmungen entsprechen (Beispiel: Sie dürfen mit einem gültigen österreichischen Führerschein auch mit 80 Jahren noch in den Niederlanden ein Auto lenken).

### **3.4. Medikamenteneinnahme und Verkehrstüchtigkeit**

---

Insbesondere Senioren sollten darauf achten, ob bei der Einnahme von Medikamenten eine Beeinträchtigung der Verkehrstüchtigkeit zu erwarten ist. Hierzu ist sicherlich eine intensive Beratung durch den Hausarzt erforderlich.

Grundinformationen zur Verkehrstüchtigkeit unter Medikamenteneinnahme sind auf dem Beipackzettel von jedem Medikament zu finden. Nur der behandelnde Arzt kann allerdings richtig einschätzen, ob bei der Einnahme von verschiedenen Medikamenten Wechselwirkungen zu befürchten sind, die die Verkehrstüchtigkeit ebenfalls beeinflussen können.

### **3.5. Sicherheitstipps für Senioren**

---

#### **3.5.1. Sicherheitstipps für ältere Fußgänger**

---

Zur Erinnerung: Die Hauptunfallursache ist...

...bei den älteren **Fußgängern** ein falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn.

Zu einem sehr großen Teil wird hierbei dem älteren Fußgänger vorgeworfen, dass er ohne auf den Fahrzeugverkehr zu achten, über die Fahrbahn gegangen sei.

Folgende Sicherheitstipps machen das Senioren-Fußgängerleben sicherer:

1. Regelmäßiger Gesundheitscheck
2. Die Fahrbahn möglichst nur an gesicherter Stelle (Ampel / Fußgängerüberweg) überqueren
3. Nach Möglichkeit sollte nicht zwischen geparkten Fahrzeugen oder anderen Sichthindernissen über die Straße gegangen werden.
4. Senioren sollten vor jeder Fahrbahnüberquerung stehen bleiben und in Ruhe zu den Seiten schauen, um die Verkehrssituation richtig einschätzen zu können.
5. Senioren sollten durch den Einsatz von Reflexmaterialien ihre Sichtbarkeit für andere Verkehrsteilnehmer erhöhen.  
  
Insbesondere das Anbringen von Reflexmaterialien an Gehhilfen wie z. B. am Rollator ist sehr sinnvoll.
6. Nach Möglichkeit sollten für alltägliche Wege zu Fuß verkehrsarme Zeiten bei Tageslicht genutzt werden.

### **3.5.2. Sicherheitstipps für Senioren als Radfahrer / Pedelec-Fahrer**

---

Zur Erinnerung: Die Hauptunfallursachen sind...

...bei den älteren **Radfahrern** die falsche Straßenbenutzung, Vorfahrtsfehler sowie Fehler beim Abbiegen.

Die Sicherheitstipps lauten deshalb:

1. Regelmäßiger Gesundheitscheck
2. Fahrradcheck: Das Fahrrad sollte verkehrssicher und seniorengerecht ausgestattet sein (s. Seite 20).
3. Jeder Fahrradfahrer, sollte beim Fahrradfahren einen Helm tragen (s. Seite 22). Hierbei ist es sehr wichtig, dass der Helm richtig eingestellt wird.
4. Insbesondere nach längeren Zeiten ohne Fahrrad-Fahrpraxis sollte erstmal außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs selbstkritisch überprüft werden, ob folgende, alltägliche Fahrsituationen noch beherrscht werden:
  - a) Schulterblick während der Fahrt und dabei die Spur halten
  - b) einhändiges Fahren (Handzeichen) und dabei die Spur halten
  - c) langsames Fahren, ohne mit dem Rad unsicher zu werden
  - d) richtiges Bremsen unter Einsatz der Vorder- und Hinterradbremse
5. Beim Linksabbiegen, insbesondere an Stellen mit hohem Verkehrsaufkommen, sollten Senioren das alternative Abbiegen praktizieren. Hierbei wird die Kreuzung einfach geradeaus fahrend passiert, dann wird nach der Kreuzung am rechten Fahrbahnrand angehalten und das Fahrrad über die Kreuzung geschoben.
6. Natürlich sollten sich alle Radfahrer vorschriftsgemäß verhalten. Insbesondere die Beachtung der Vorfahrtsregeln, der Radwegbenutzungspflicht und des Rechtsfahrgebotes bringt dem Radfahrer einen deutlichen Sicherheitsgewinn!
7. Der ältere Radfahrer sollte besonders darauf achten, dass er im Straßenverkehr auch gut gesehen wird. Warnwesten, Reflexbänder oder sonstige Möglichkeiten, um besser gesehen zu werden, sollten unbedingt genutzt werden.
8. Auch als Radfahrer sollten Senioren nach Möglichkeit verkehrsarme Zeiten bei Tageslicht nutzen.

### **3.5.3. Sicherheitstipps für Senioren als Autofahrer**

---

1. Regelmäßiger Gesundheitscheck
2. Zusätzlich sollte regelmäßig der Hausarzt **gezielt** befragt werden, ob es gesundheitliche Bedenken zum Führen von Kraftfahrzeugen gibt, insbesondere in Hinsicht auf eine evtl. Medikamenteneinnahme und den damit zu erwartenden Wechselwirkungen.
3. Senioren sollten sich über die in ihrem Pkw eingebaute Sicherheitstechnik informieren. Hierbei ist die Teilnahme an einem Verkehrssicherheitstraining sehr zu empfehlen, um die eingebaute Sicherheitstechnik (ABS/ESP/ASR...) einmal gefahrlos in einer echten Fahrsituation mit dem eigenen Pkw (!) erleben zu können.
4. Senioren sollten sich regelmäßig über neue Verkehrsregeln informieren und ihr Wissen über „alte“ Verkehrsregeln hin und wieder selbst überprüfen.
5. Das Fahrzeug eines Senioren sollte sehr gut gewartet sein, insbesondere sind hierbei zu nennen, die Reinigung der Scheiben von innen und außen, die Kontrolle des Wischwasserstandes, die Reinigung der Spiegelgläser, sowie der rechtzeitige Austausch der Wischerblätter.
6. Die **selbstkritische Betrachtung der eigenen Fahrtüchtigkeit** gehört zu einem verantwortungsbewussten älteren Kraftfahrer dazu. Hierbei kann auch die Einschätzung der jüngeren Familienmitglieder dem Senior interessante Aspekte liefern.

Um es hierbei auf den Punkt zu bringen: Spätestens wenn die Enkelkinder nicht mehr in das Auto von „Opa“ gesetzt werden, weil die Eltern Sicherheitsbedenken bei der Fahrweise des älteren Fahrzeugführers haben, scheint die Selbsteinschätzung von „Opa“ deutlich von der Realität abzuweichen.

7. Auch als Pkw-Führer sollten Senioren nach Möglichkeit verkehrsarme Zeiten mit Tageslicht nutzen.

#### 4. Bestelladressen für Broschüren/Informative Seiten im Internet

Institution/Firma/Verein	Adresse/ Tel. /E-Mail:	Internet	Broschüren/Infos
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)	Referat Bürgerservice und Besucherdienst Invalidenstraße 44 10115 Berlin Mo.-Fr.: 09.00- 12.00 Uhr Tel.: 030 / 18 30 03 060 Fax: 030 / 18 30 01 942 buergerinfo@bmvi.bund.de	<b>www.bmvi.de</b>  dort:  -Verkehr und Mobilität -Verkehrsteilnehmer -Autofahrer  anklicken	-Straßenverkehrsordnung (StVO) -Bußgeldkatalog - Führerschein 2013 - Neues Fahreignungs- Register (FAER) seit 01.Mai 2014
Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)	Kraftfahrt-Bundesamt Fördestraße 16 24944 Flensburg Tel.:0461/316-1293 Fax: 0461/316-2907	<b>www.kba.de</b>	-Punktecatalog und Tatbestandskatalog -Fahreignungs- register (FAER)
Unfallforschung der Versicherer (UDV)	Gesamtverband der Deutschen Versicherungs- wirtschaft e. V. Wilhelmstraße 43 10117 Berlin Tel.: 030/ 20 20 6633 unfallforschung@gdv.de	<b>www.udv.de</b>  dort: -Publikationen -Broschüren anklicken	Broschüren/Flyer: z.B.: „Tagungsband Kongress 2013: „Ältere Verkehrs- teilnehmer -gefährdet oder gefährlich?“
Koordinierungs- und Entwicklungsstelle der Verkehrsprävention in Baden-Württemberg	Konrad-Adenauer-Str. 30 72072 Tübingen	<b>www.gib-acht-im- verkehr.de</b>  dort: Infoblätter: Senioren im Straßenverkehr	Viele Themen, u.a. Radfahrer im Alter
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil Club	<b>www.adac.de</b>	Verschiedene Themen
ADFC	Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club e.V.	<b>www.adfc.de</b>	Vielfältige Infos zum Fahrradfahren
Bosch	--	<b>www.bosch-mobility- solutions.de</b>	Infos/Videos über: ABS,ESP, Fahrer- assistenzsysteme...
Deutscher Verkehrssicherheitsrat	Auguststr. 29 53229 Bonn Tel.: 0228 / 40001-0 info@dvr.de	<b>www.dvr.de</b>  <b>www.bester- beifahrer.de</b>	Vielfältige Angebote  Infos über alle Fahrerassistenzsysteme
Sonstige	--	<b>www.hirnsport.de</b>	Übungen zum „Gehirnjogging“

## 5. Erreichbarkeit der Verkehrsunfallprävention der Kreispolizeibehörde Unna:

Ihre Ansprechpartner:



Christiane Kleinemas, Polizeioberkommissarin

Tel.: 02303 / 921 – 5264

E-Mail: [Christiane.Kleinemas@polizei.nrw.de](mailto:Christiane.Kleinemas@polizei.nrw.de)



Thomas Glaser, Polizeihauptkommissar

Tel.: 02303 / 921 – 5262

E-Mail: [Thomas.Glaser2@polizei.nrw.de](mailto:Thomas.Glaser2@polizei.nrw.de)

Adresse:

Kreispolizeibehörde Unna  
Direktion Verkehr  
Verkehrsunfallprävention/Opferschutz  
Obere Husemannstraße 14  
59423 Unna

E-Mail: [Verkehrsunfallpraevention.Unna@polizei.nrw.de](mailto:Verkehrsunfallpraevention.Unna@polizei.nrw.de)



Stand dieses Seminarbeitrages: März 2016